

Es gilt das gesprochene Wort!

TOP 20 + 48 – Maritime Notfallversorgung

Dazu sagt für die
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,

Detlef Matthiessen:

**Fraktion im Landtag
Schleswig-Holstein**

Pressesprecherin
Claudia Jacob

Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Durchwahl: 0431/988-1503

Zentrale: 0431/988-1500

Telefax: 0431/988-1501

Mobil: 0172/541 83 53

E-Mail: presse@gruene.ltsh.de

Internet: www.sh-gruene.de

Nr. 035.05 / 28.01.2005

Wichtiger Schritt zu mehr

Sicherheit und Umweltschutz an den Küsten

Mit diesem Gesetz stimmt das Land Schleswig-Holstein der Vereinbarung über die Zuweisung von Notliegeplätzen im Rahmen der Maritimen Notfallvorsorge zu. Die Vereinbarungen sind im gemeinsamen Arbeitskreis Notliegeplätze des Bundes und der Küstenländer erarbeitet worden. Unsere Erfahrungen mit der Havarie der Pallas zeigen, wie notwendig eine solche Übereinkunft an den Küsten ist. Die schnelle Zuweisung eines Notliegeplatzes in einem Hafen oder auf einer Reede ist eine wirksame Maßnahme um Schadensfälle auf Schiffen zu behandeln. Dabei sind denkbar: Feuer, Ölschäden, Chemieunfälle sonstige Umweltschäden.

Verbleibt ein Havarist dagegen an der Unfallstelle, sind sehr viel eher Folgeschäden zu erwarten. diese können verringert oder verhindert werden durch eine zeitnahe Überführung an einen Notliegeplatz.

Das ist kein neues Thema. Die Landesregierung hat Anfang Mai 2004 ihre „Kieler Vorschläge“ zur Ostseesicherheit im Rahmen der Maritime Safety Conference Baltic 2004 vorgestellt. Punkt 4 der Vorschläge betrifft die Aufstellung wirksamer Pläne für den Zugang zu Notliegeplätzen, also Ankerplätze, Reeden und Häfen. Es gibt weiterhin entsprechende Richtlinien der EU und auch der IMO (International maritime Organisation), die dann auch für die Vertrags- und Mitgliedsstaaten gelten. Auch sie müssen entsprechende Richtlinien schaffen und umsetzen, wie wir heute.

Die Zuweisung von Notliegeplätzen erfolgt durch die LeiterIn des Havariekommandos in Cuxhaven. Die Entscheidung dazu muss schnell erfolgen, aber unter sorgfältiger Abwägung der Interessen aller Beteiligten. Aber eins ist klar: Die HavariekommandeurIn entscheidet.

Wichtige Beteiligte sind z.B. die ausgesuchten Häfen und deren Eigentümer und BetreiberInnen. Es ist nachvollziehbar, dass alle maritimen Akteure die Zuweisung von Notliegeplätzen unterstützen, aber hoffen, dass nicht gerade ihr Hafen herangezogen wird. Das stört den normalen Hafenbetrieb doch empfindlich, wenn ein Havarist in den Hafen geschleppt wird. Deshalb ist es ganz wichtig, dass alle Kosten, die aus der Nutzung der Notliegeplätze entstehen, gemeinsam von Bund und Küstenländern getragen werden. Dabei übernimmt der Bund 50 Prozent der Kosten, Schleswig-Holstein trägt 15 Prozent. Ausgeglichen werden auch die nachgewiesenen wirtschaftlichen Verluste. Das Risiko kann nicht auf den zufällig betroffenen Hafen abgewälzt werden.

Benannt werden die Notliegeplätze durch die jeweiligen Hafenkaptäne und die Wasser- und Schifffahrtsämter mit einer genauen Beschreibung des Platzes sowie der sonstigen Infrastruktur.

Das heute zu beschließende Gesetz ist ein wichtiger Schritt zu mehr Sicherheit und Umweltschutz an den Küsten. Dem stimmen wir gerne zu.

Dieses Gesetz ist damit vor allem auch ein Schritt zur Absicherung der Entwicklung im Wirtschaftsraum Meer und des Tourismus an unseren Küsten. Seeunfälle können hier zu schweren Beeinträchtigungen führen.

Zurecht ist maritime Wirtschaft und maritime Technologie ein Feld von strategischer Bedeutung für Schleswig-Holstein. Das wird auch durch die Identifizierung als eines der Wirtschafts-Cluster mit entsprechender Ausrichtung in der Entwicklung und Förderung verdeutlicht.
